

Neues Urteil: rituelle Beschneidung bei Kindern strafbar

Eingriff nur aus medizinischen Gründen oder freiem Willen legitim

Köln, Juli 2012. In vielen Kulturen gilt das Entfernen der Vorhaut bereits in jungen Jahren als Ausdruck von Gläubigkeit. Nach einem aktuellen Urteil des Kölner Landgerichts ist die religiös motivierte rituelle Beschneidung von Knaben jedoch als Körperverletzung zu werten und damit strafbar. Begründung: Die Berufung auf das Recht des Glaubens und der Religionsausübung legitimiere nicht die Einschränkung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit. Die Urologen in Nordrhein begrüßen diese Entscheidung. „Das haarsträubende Pseudoargument für diesen Eingriff, dass Neugeborene angeblich noch keinen Schmerz empfinden trifft ebenso wenig zu wie vermeintlich hygienische Gründe,“ betont Dr. Wolfgang Rulf, Geschäftsführer der Uro GmbH Nordrhein, einem Zusammenschluss niedergelassener Urologen.

Eine WHO-Studie zeige zwar eine niedrigere Rate an sexuell übertragenen Krankheiten in Bevölkerungsgruppen mit beschnittenen Männern, daraus aber eine allgemeine Empfehlung zur Prävention abzuleiten ist nach Ansicht von Dr. Rulf angesichts des gleichen Effekts durch tägliche Körperhygiene jedoch Unsinn. Generell birgt der Eingriff zwar nur geringe Risiken, neben Schmerzen, Nachblutungen und Wundinfektionen kommen in seltenen Fällen aber durchaus schwere Komplikationen wie Harnröhrenverletzungen vor. Auch aktuell gaben postoperative Probleme Anlass zum Kölner Richterspruch. „Aus medizinischer Sicht ist es daher nicht gerechtfertigt, mögliche Folgen einer Beschneidung zu bagatellisieren,“ betont auch Dr. Michael Stephan-Odenthal, Urologe und 2. Vorsitzende des BDU, Landesverband Nordrhein. Das hieße aber keinesfalls, dass generell Einwände gegen eine religiös motivierte Beschneidung bestünden – sofern diese auf dem freiem Willen basiere. Dieser ließe sich aber frühestens bei jugendlichen Männern etwa ab

Pressekontakt

komm | public! - Romy Robst – Große Düwelstraße 28 - 30171 Hannover
robst@komm-public.de - fon: 0511-89 88 10-11 - fax: 0511-89 88 10-10

Direktkontakt

Uro GmbH Nordrhein - Sabine Kapla - Kaiser-Wilhelm-Ring 50 - 50672 Köln
kapla@trielingsdorf.de - fon: 0221-13 98 36-55 - fax: 0221-13 98 36-65

dem 14. Lebensjahr annehmen. Der Elternwille als mutmaßlicher Wille des Kindes dürfe in diesem Falle nicht gelten, zumal die Religionsausübung durch Nichtbeschneidung nicht grundsätzlich behindert werde.

Klar abzugrenzen sei eine religiös motivierte rituelle Beschneidung zudem von einer medizinischen Indikation für einen solchen Eingriff. Hier stünden gesundheitlich nachteilige Folgen wie Blasenentleerungsstörungen, wiederholt auftretende Entzündungen und Harnwegsinfekte für das Kindeswohl im Vordergrund. Daher läge in diesem Falle – nach Aufklärung und Einwilligung der Eltern – keine strafbare Körperverletzung bei Beschneidung vor, wie das Kölner Landgericht betont. „Wir gehen davon aus, dass bestimmte Religionsverbände gegen das Urteil Sturm laufen, sehen in der Entscheidung aber eine längst überfällige Klärung eines Problems, das uns im urologischen Alltag immer wieder begegnet,“ resümiert Dr. Stephan-Odenthal.

www.uro-gmbh.de

Pressekontakt

komm | public! - Romy Robst - Carl-Ehlers-Straße 5 - 31303 Ehlershausen
robst@komm-public.de - fon: 05085-97 141-11 - fax: 05085-97 141-10

Direktkontakt

Uro GmbH Nordrhein - Sabine Kapla - Kaiser-Wilhelm-Ring 50 - 50672 Köln
kapla@frielingsdorf.de - fon: 0221-13 98 36-55 - fax: 0221-13 98 36-65